



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0369/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	18.08.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	08.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie auf Abweichung von Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla
Standort: Lutherstraße, Fl.-St.: 534

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet und befindet sich im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla. Die Antragsteller möchten ein Einfamilienwohnhaus errichten und beantragen dafür die Baugenehmigung. Gleichzeitig werden folgende Abweichungen von der Baugestaltungssatzung beantragt:

1. §4 Abs. 3 Vordach als Flachdachausbildung obwohl dies nicht zulässig ist
2. §6 Abs. 1 Dachausbildung mit Kniestock obwohl dies unzulässig ist
3. §6 Abs. 2 Tondachsteine in roter Färbung statt roter Biberschwanzdeckung

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung des Einfamilienwohnhauses sowie zu den Abweichungen von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla, in Bezug auf die Dachausbildung mit Kniestock, Ausbildung des Vordaches als Flachdach und der Bedachung mit Tondachsteinen in roter Färbung statt roter Biberschwanzdeckung, wird unter Bezugnahme auf §34 Abs. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Baugestaltungssatzung erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Abweichungen von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhla sind städtebaulich vertretbar und laufen den Zielen dieser Satzung nicht zuwider. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten